



Brustimplantate „Poly Implant Prothèse“ (PIP) / Klage Patientin gegen Arzt

Landgericht Karlsruhe 29.05.2013
8 O 260/12

Geschäftsnummer:
8 O 260/12



Verkündet am
29. Mai 2013

Arbogast, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Karlsruhe
8. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] u. Koll., [REDACTED]

gegen

Dr. med. [REDACTED]

Leiter der Klinik für ästhetisch-plastische Chirurgie [REDACTED] a.D.

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] u. Koll., [REDACTED]

Streithelferin:

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] u. Koll., [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Forderung

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom
25. April 2013 unter Mitwirkung von

Vors. Richterin am Landgericht Engler

Richterin Vatter

Richter am Landgericht Dr. Eckelt

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Streithelferin.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110. % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen den Beklagten, einen Facharzt für plastische und ästhetische Chirurgie, Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Implantation von silikonhaltigen Brustimplantaten des französischen Herstellers „Poly Implant Prothèse“ (im Folgenden: PIP) geltend.

Der Beklagte leitete bis Ende Juni 2008 die Klinik [REDACTED], Klinik für ästhetisch-plastische Chirurgie, in [REDACTED]. Bei einer Brustoperation am 23.07.2007 entfernte der Beklagte die dort seit einer Erstoperation am 11.07.1996 vorhandenen Hydrogel-Implantate und setzte der Klägerin PIP-Brustimplantate aus Silikon ein. Diese Operation verlief komplikationslos. Nach dem Bekanntwerden des Sachverhalts, dass ein Teil der von PIP gelieferten Brustimplantate mit Silikon gefüllt war, das für Industriezwecke und nicht für Medizinprodukte bestimmt ist, ließ die Klägerin die Implantate in der Klinik am [REDACTED] durch den Nachfolger des Beklagten, Dr. [REDACTED], am 26.01.2012 austauschen, wobei wieder Silikongel-Brustimplantate Verwendung fanden. Weil es bei diesem Wiederholungseingriff zu Behandlungsfehlern gekommen sein soll, nimmt sie den Operateur Dr. [REDACTED] in einem Rechtsstreit vor der 4. Zivilkammer des Landgerichts (4 O 390/12) auf Schadensersatz in Anspruch. Deswegen hat sich die Klägerin am 03.07.2012 einer Re-Operation in der [REDACTED] Klinik [REDACTED] unterzogen.

Die Klägerin trägt in ihren Schriftsätzen vor:

Der Beklagte habe aus Sicht der Klägerin keinen Zweifel an der Aussage aufkommen lassen, dass die von ihm verwendeten Implantate sehr hochwertig und teuer seien. Die Klägerin hätte deswegen annehmen müssen, dass sie nicht nur medizinisch bestens versorgt sei, sondern dass auch die Implantate „1a-Qualität“ hätten. Den Beklagten treffe eine umfassende Aufklärungspflicht auch über die mit dem Einsatz von Brustimplantaten verbundenen Risiken. Eine derartige Aufklärung sei aber nicht erfolgt, insbesondere sei die Klägerin nicht über das Risiko aufgeklärt worden, das gerade mit dem Einsatz von PIP-Implantaten verbunden gewesen sei. Aus den Aufklärungsbögen des Beklagten sei auch nicht zu ersehen, dass Silikon ohne Beschädigung oder Gewalteinwirkung in das umliegende Gewebe dringen könne, vielmehr heiße es dort, dass selbst austretendes Silikon zu keiner Gesundheitsbeschädigung führen könne, was aber inhaltlich falsch sei. Außerdem habe die Klägerin davon ausgehen dürfen, dass die Implantate risikolos eingepflanzt werden könnten und eine unbegrenzte Lebensdauer haben würden, also lebenslang halten würden. Andernfalls hätte die Klägerin die Implantate niemals einsetzen lassen. Der Klägerin sei in diesem Zusammenhang auch *nicht entgegenzuhalten*, dass sie inzwischen weitere Implantate habe einsetzen lassen. Die Nachoperation bei Dr. [REDACTED], bei der wieder Silikongel-Implantate verwendet worden seien, sei notwendig geworden, weil die Brüste entsprechend vorbereitet gewesen seien und die Klägerin sich aufwendige kosmetische Operationen unter Rückführung der Oberweite mit ungewissem kosmetischem Ergebnis habe ersparen wollen. Die weitere Operation in [REDACTED] [REDACTED] habe nur deswegen erfolgen müssen, weil die Operation durch Dr. [REDACTED] nicht zu einem einwandfreien Ergebnis geführt habe und die Brüste unästhetisch geformt und von unterschiedlicher Größe gewesen seien.

Der Beklagte hätte sich selbst davon vergewissern müssen, dass die von ihm verwendeten Implantate von „1a-Qualität“, nach dem neuesten technischen bzw. medizinischen Stand hergestellt und für den konkreten Verwendungszweck geeignet seien. Hierzu wäre ein sorgfältig und gewissenhaft arbeitender Mediziner verpflichtet, der zwar nicht jedes Implantat detailliert prüfen, aber zumindest ab und zu selbst bzw. durch geeignete Dritte Stichproben nehmen und das Silikonmaterial auch zu Anfang testen lassen müsse. Solche Kontrollen habe der Beklagte unstreitig generell wie auch im Falle der Klägerin unterlassen. Andernfalls hätte er herausgefunden, dass die PIP-Implantate ungeeignet und sogar gesundheitsgefährdend seien. Insoweit habe er jedenfalls grob fahrlässig gehandelt. Keineswegs habe er blind auf die CE-Kennzeichnung der Implantate durch

die [REDACTED] vertrauen dürfen, zumal ihm auch bekannt sei, dass eine solche Zertifizierung keinen Freibrief darstelle.

Der Klägerin sei ein materieller Schaden in Höhe von 4.146,26 EUR entstanden, da ihr dieser Betrag für den Austausch der Implantate in Rechnung gestellt und von dritter Seite nicht erstattet worden sei. Darüber hinaus stehe der Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld von mindestens 30.000,00 EUR zu. Dabei seien zu berücksichtigen die Vergangenheit, die Zweitoperation wie auch drohende Spätfolgen und damit verbundene Angstzustände der Klägerin. Der Ersteingriff im Jahre 2007 sei nicht nur aus kosmetischen Gründen, sondern auch aus einer medizinischen und psychologischen Problemsituation heraus erforderlich gewesen. Da künftige materielle und nicht vorhersehbare immaterielle Schäden nicht überschaubar seien, bestehe auch ein Feststellungsinteresse. Letztlich stünden der Klägerin auch Ansprüche wegen ihrer vorgerichtlichen Anwaltskosten von 2.715,58 EUR zu, ausgehend von einem Gegenstandswert von 134.146,26 EUR.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes, der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld zzgl. gesetzliche Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.146,26 EUR zzgl. gesetzliche Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen weiteren künftigen materiellen und - soweit nicht vorhersehbar - weiteren immateriellen Schaden zu ersetzen, welcher der Klägerin durch die Implantation von Poly Implant Prothèse GmbH Brustimplantaten der Firma Poly Implant Prothèse im Rahmen der Operation vom 23.07.2007 durch den Beklagten entsteht, soweit die diesbezüglichen Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.
4. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 2.715,58 zzgl. gesetzliche Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte hat der [REDACTED] den Streit verkündet, um die Verjährung etwaiger, für den Fall einer gesamtschuldnerischen Haftung gegebener Ausgleichsansprüche abzuwenden. Diese ist dem Rechtsstreit auf Seiten des Beklagten beigetreten.

Der Beklagte und die Streithelferin beantragen, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor:

Er habe die Beklagte im Rahmen der beiden präoperativen Aufklärungsgespräche vom 12. und 16.07.2007 (vgl. Anl. B 1, s. auch OP-Bericht vom 23.07.2007, Anl. B 2) ordnungsgemäß aufgeklärt und die Klägerin dabei über die technische Vorgehensweise sowie die Chancen, Risiken und Komplikationsmöglichkeiten der Wechseloperation informiert, wobei zu bestreiten sei, dass der Beklagte gerade die PIP-Implantate als besonders vorzugswürdig oder sogar unbedenklich dargestellt habe. Im übrigen hätte sich die Beklagte auch bei einer noch eingehenderen Aufklärung - wie auch immer diese hätte aussehen sollen - nicht gegen den nunmehr streitgegenständlichen Eingriff entscheiden.

Wie die übrigen Ärzte auch habe der Beklagte zum Operationszeitpunkt keinen Grund dafür gehabt, von irgendwelchen über das systemimmanente Maß hinausgehenden besonderen Problemen oder Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit den PIP-Implantaten auszugehen. Insbesondere habe der Beklagte - nicht zuletzt wegen der durch die Streitverkündete erteilten Zertifizierung - davon ausgehen dürfen, dass die erforderlichen Qualitätsstandards bei der Herstellung und Testung eingehalten worden seien.

Es sei auch zu bestreiten, dass es bei der Klägerin zu psychischen Beeinträchtigungen oder sonstigen nachweisbaren Gesundheitsschäden gekommen sei. Es sei zu bestreiten, dass es bei den am 23.07.2007 eingebrachten Implantaten zu einer Leckage und zum Austritt von Silikon in das umliegende Gewebe gekommen sei.

Die Ansprüche der Klägerin wären jedenfalls in der Höhe übersetzt.

Die Streithelferin trägt vor:

Es sei zu bestreiten, dass die Klägerin durch das Silikongel der ihr nach ihrem Vortrag eingesetzten PIP-Implantate in ihrer Gesundheit geschädigt worden sei. Neuere Erkenntnisse internationaler Behörden und Forschungszentren hätten nämlich im Vergleich zwischen den PIP-Implantaten und den Silikongel-Implantaten anderer Hersteller keine erhöhte Gesundheitsgefährdung nachgewiesen, weder in Form einer Erhöhung der Krebsgefahr noch in Form einer höheren Ruptur- und sonstigen Komplikationsrate. Zur Rolle der Streithelferin sei zu sehen, dass eine Verwendung des möglicherweise ungeeigneten Silikongels zu keinem Zeitpunkt der Streithelferin gegenüber angegeben worden sei. Die von der Streithelferin geprüfte Auslegungsdokumentation („Design Dossier“) des Herstellers PIP für die Silikongel-Brustimplantate mit der Bezeichnung IMGHC, auf deren Verpackung die CE-Kennzeichnung angebracht worden sei, enthalte keine Angabe ungeeigneter Füllstoffe. In der Dokumentation zu den Silikongel-Brustimplantaten sei stets die Verwendung von NuSil-Silikon vermerkt worden (vgl. Anl. N 4 und N 5). PIP habe die zuständigen Behörden, die Verbraucher und die als benannte Stelle im Sinne von Art 11 der Medizinproduktrichtlinie beauftragte Streithelferin durch einen groß angelegten und systematischen Betrug getäuscht, wobei keine gesicherten Erkenntnisse über den Betrugszeitraum gegeben seien und offen sei, welche Produktchargen konkret betroffen gewesen seien. Die Streithelferin sei ihren Pflichten im Rahmen des Qualitätssicherungssystems und der Prüfung der Produktauslegung der Herstellerin durch regelmäßige Durchführung von Audits ordnungsgemäß nachgekommen. Ein Anlass für weitere außerordentliche Maßnahmen habe nie bestanden und ergebe sich insbesondere nicht aus Anhang II zur Richtlinie 93/42/EWG.

Wegen des weiteren Sachvortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Außerdem hat die Klägerin ihren Vortrag zur Einwilligungsaufklärung im Kammertermin vom 25.04.2013 (Prot. S. 2, As. 231) korrigiert.

Das Gericht hat beide Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung persönlich angehört (As. 229 ff). Die Originalbehandlungsunterlagen des Beklagten lagen vor.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, sie hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Der Beklagte ist der Klägerin weder unter dem Gesichtspunkt unzureichender Aufklärung noch wegen der Verletzung einer eigenen Kontrollpflicht bezüglich der verwendeten Brustimplantate zum Ersatz ihres materiellen und immateriellen Schadens verpflichtet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung ärztlicher Pflichten aus dem Behandlungsvertrag gem. §§ 611 oder 823 Abs. 1, 280, 281, 249 ff BGB zu.

1. Der Beklagte hat die ihm obliegende Aufklärungspflicht nicht verletzt.

Vor Durchführung eines ärztlichen Eingriffs muss ein Patient über den Verlauf des Eingriffs, die Erfolgsaussichten, seine Risiken und mögliche echte Behandlungsalternativen mit gleichwertigen Chancen, aber andersartigen Risiken und Gefahren im Großen und Ganzen informiert werden. Stellt ein Risiko eine besonders schwere Belastung für die Lebensführung des Patienten dar, muss er auch darauf hingewiesen werden, selbst wenn dieses Risiko sich nur sehr selten verwirklicht. Es ist nicht erforderlich, dass eine Darstellung in allen medizinischen Einzelheiten und denkbaren Erscheinungsformen erfolgt, der Patient muss vielmehr ein allgemeines und zutreffendes Bild von der Schwere und Richtung des Risikospektrums des Eingriffs erhalten (vgl. z.B. BGHZ 106, 391 ff., BGH VersR 2005, 837 ff., BGH VersR 2009, 257 ff., jew. m. w. N.).

Die Wahl der Behandlungsmethode ist primär Sache des Arztes, im Sinne der Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten soll jedoch eine Unterrichtung über alternative Behandlungsmöglichkeiten erfolgen, wenn für eine medizinisch sinnvolle und indizierte Therapie mehrere gleichwertige Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,

die zu jeweils unterschiedlichen Belastungen eines Patienten führen oder unterschiedliche Risiken und Erfolgchancen bieten (z.B. BGHZ 168, 103 ff. und BGH VersR 2004, 836 ff.).

Zudem bedarf es bei Patienten vor kosmetischen Operationen einer besonders sorgfältigen und umfassenden Aufklärung über die Erfolgsaussichten und Risiken eines Eingriffs, wie etwa auch bleibenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Diesen Patienten sind etwaige Risiken deutlich vor Augen zu stellen, damit sie abwägen können, ob ein etwaiger Misserfolg oder sogar bleibende gesundheitliche Beeinträchtigungen in Kauf genommen werden, da es hier noch weniger als sonst selbstverständlich ist, dass ein Patient in Unkenntnis dessen, auf was er sich einlässt, einem ärztlichen Eingriff zustimmt (vgl. BGH VersR 1991, 227 ff).

Unter Heranziehung dieser Grundsätze ist die Kammer nach Anhörung der Parteien und unter Berücksichtigung der vorgelegten Urkunden davon überzeugt, dass die vom Beklagten durchgeführte ärztliche Aufklärung vor der Operation am 23.07.2007 die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllt.

a) Es ist nicht davon auszugehen, dass der Beklagte die Klägerin über die Risiken der durchgeführten Brustvergrößerung wie auch über die generellen Vor- und Nachteile von Silikongel-Implantaten unzutreffend oder verfälschend aufgeklärt hat.

Der Beklagte hat sich darauf berufen, dass er die Chancen und Risiken der Operation vom 23.07.2007 mit der Klägerin in Gesprächen vom 12. und 16.07.2007 ausgiebig erörtert habe. Er hat sich insofern auf den von ihm am 16.07.2007 durchgesprochenen und handschriftlich ergänzten Aufklärungsbogen des Compliance Verlags „Dokumentierte Patientenaufklärung, Stand 06/2005“, den die Klägerin am Operationstrag unterzeichnet hat, bezogen wie auch auf seinen Operationsbericht vom 23.07.2007. Die Risikoaufklärung sei in diesen Dokumenten zutreffend wiedergegeben und entspreche seiner üblichen Praxis wie auch seiner heutigen Erinnerung.

Im Operationsbericht vom 23.07.2007 heißt es zur Zwischenüberschrift „Indikation“:

Die der Patientin bestand ein Hypoplasie, weshalb sie sich im Jahre 1996 zum Einsatz von 270 ccm großen Hydrogel-Implantaten der Firma Novagold entschied. In den Medien wurde damals die Krebsgefahr durch Silikon erwähnt. Sie wurde später, nach wissenschaftlichen Untersuchungen, widerrufen. 2007

wünschte die Patientin eine weitere Vergrößerung der Brüste. Die Risikoaufklärung erfolgte am 12.07.2007 und 16.07.2007. Informiert war die Patientin bereits durch die Voroperation. Wiederholt wurde, dass das Operationsergebnis einer weiteren Vergrößerung nicht dauerhaft ist, eine weitere Operation folgen kann. Weitere Komplikationen: Verziehung der Brust, Implantatunverträglichkeit, Asymmetrie und nicht zufrieden stellendes Operationsergebnis, Implantatinfektion, weitere mögliche Folgeoperation auf eigene Kosten, Austritt von Silikon durch die Hülle, Abwanderungen in regionale Lymphknoten mit tastbarer Lymphknotenschwellung, die bei entzündlicher Operation auch schmerzhaft sein kann, Faltenbildung des Implantats mit Dislokation, Beeinträchtigung der Stillfähigkeit, Fremdkörpergefühl und Beeinträchtigung bei röntgenologischer Untersuchung der Brust. Des Weiteren wurden die Narbenbildung, Wundheilungsstörung, Absterben von Gewebe, Verletzung von Nerven mit Gefühlsstörung, postoperative oder dauerhafte Schmerzen, Ergussbildung, Nachblutung, Druckschäden am Körper durch die Lagerung bei der Operation, Schädigung durch Desinfektionsmittel und chirurgischer Geräte Thrombose und Embolie. Nach Demonstration verschiedener Implantate und Fotovergleiche aus dem Playboy entschied sich die Patientin für die PIP Silikongel-Implantate, 365 ccm, ultrahohes Profil ... Die Patientin hat die Risiken verstanden und wünscht die Operation ...“.

Der Aufklärungsbogen vom 16./23.07.2007 informiert formularmäßig im Einführungsteil unter der Rubrik: „Welche Möglichkeiten zur Brustvergrößerung gibt es?“ über die einzelnen unterschiedlichen Implantatarten. Dabei wird angegeben, gute und langanhaltende Ergebnisse erzielten Implantate, die Silikongel, Kochsalzlösung oder Kolloidlösungen enthalten. Hinsichtlich der Risiken des Eingriffs wurde unter der Rubrik: „Ist mit Komplikationen zu rechnen?“ zu „Störungen durch das Füllungsmaterial“ ausgeführt, dass die umfangreichsten Erfahrungen mit Implantaten mit Silikongelfüllungen bestünden. Es gebe keine Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen diesem Material und einer Krebsentstehung. Werde das Implantat durch eine Gewalteinwirkung (z.B. Auto- oder Sportunfall) beschädigt, so könne bei bestimmten Implantaten (die heute sehr selten verwendet würden) freies Silikon in das umgebende Gewebe eindringen und zu ernststen Komplikationen führen. Ein unbemerktes Platzen sei bei modernen, dickwandigen, mit dickflüssigem Gel gefüllten Implantaten jedoch nicht zu befürchten. Außerdem werden umfangreich weitere (auch im Operationsbericht genannte) Risiken geschildert.

Die Rubrik: „Ärztliche Anmerkungen zum Aufklärungsgespräch hat der Beklagte wie folgt ausgefüllt:

„Blutung, Schmerzen, LK-Schwellung nach Bleeding, Silikonome, Dislokation der Implantate, keine Garantie für Verlauf, Ergebnis und Fremdmaterial, begrenzte Lebensdauer der Implantate, Folge-OP evtl. nötig, Entzündung.“

Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass mit diesen allgemeinen Eigenschaftsbeschreibungen von Silikongel-Füllungen deren Risiken fehlerhaft oder verharmlosend beschreiben würden.

Dass der Beklagte über diese Beschreibungen hinaus unzutreffende oder unvollständige Angaben zu Silikongel-Implantaten gemacht hätte, trägt die Klägerin selbst nicht (mehr) vor.

Die Klägerin hatte schriftsätzlich hinsichtlich ihrer Aufklärung über die generellen Risiken von Silikongel-Implantaten konkret bemängelt, sie habe nach der Belehrung davon ausgehen dürfen, dass die Silikongel-Implantate lebenslang halten würden und dass etwa (durch einen Unfall oder Gewalteinwirkung austretendes) austretendes Silikon nicht gesundheitsschädlich sei, was aber beides nicht zutreffe. Außerdem sei sie nicht darüber belehrt worden, dass Silikon auch ohne Beschädigung oder Gewalteinwirkung in das umliegende Gewebe dringen könne.

Von dem Vorwurf, dass über die möglicherweise begrenzte Lebensdauer der Implantate nicht gesprochen worden sei, ist die Klägerin vor bzw. bei ihre Anhörung nach Kenntnisnahme von dem handschriftlichen Eintrag auf dem Aufklärungsbogen "begrenzte Lebensdauer der Implantate" abgerückt (Prot. S. 3 f, As 233 f), so dass die Kammer nicht zu entscheiden braucht, ob eine ausdrückliche Erörterung dieses Aspekts tatsächlich zwingend zu einem ordnungsgemäßen Aufklärungsgesprächs gehört. Die vom Beklagten glaubhaft geschilderte, durch Vorlage des Aufklärungsbogens und des Operationsberichts auch urkundlich belegte Risikoaufklärung bezog sich aber auch auf die Möglichkeit und die eventuellen Folgen eines Silikonaustritts/Silikonbleedings: So enthält der handschriftliche Eintrag des Beklagten auf dem Aufklärungsbogen auch die Wörter: „... LK-Schwellung nach Bleeding, Silikonome ...“ und im Operationsbericht steht u.a.: „... Austritt von Silikon durch die Hülle, Abwanderungen in regionale Lymphknoten mit tastbarer Lymphknotenschwellung, die bei entzündlicher Reaktion auch schmerzhaft sein kann...“. Auch die Klägerin hat auf Vorhalt der Risikohinweises im Aufklärungsbogen eingeräumt, dass der Beklagte im Aufklärungsgespräch mit ihr darüber gesprochen habe.

In dieser Situation sind, da insofern von einer ordnungsgemäßen Aufklärung der Klägerin auszugehen ist, Ausführungen zum Einwand des Beklagten entbehrlich, die Klägerin „wäre auch dann, wenn sie ordentlich aufgeklärt worden wäre, mit dem Eingriff einverstanden gewesen“ (vgl. dazu z.B. Staudinger/Hager, BGB (2009), § 823 Rdn. I 121). Die Klägerin hat jedenfalls auch keinen plausiblen Entscheidungskonflikt aufgezeigt. Vielmehr hat sie sich seit dem umstrittenen Eingriff bei zwei weiteren Operation Silikongel-Implantate einsetzen lassen und bei ihrer Anhörung einleuchtend erklärt, dass und warum sie einen Brustaufbau mittels Eigengewebe nicht in Betracht gezogen hätte (Prot. S. 6, 239).

b) Der Entscheidung ist auch nicht zugrunde zu legen, dass der Beklagte die Klägerin in vorwerfbarer Weise unzutreffend über die konkreten Eigenschaften der von ihm verwendeten PIP-Implantate aufgeklärt hätte. Ein Aufklärungsmangel kann auch nicht darin gesehen werden, dass sich die Klägerin die Verwendung von Material in „1a-Qualität“ versprochen hatte, was möglicherweise (ob bei der Klägerin eine der irregulären Chargen verwendet wurde, ist bisher nicht geklärt) bei den bei der Klägerin verwendete PIP-Implantaten nicht der Fall war.

Da das betrügerische Vorgehen der Herstellerin der Implantate zum Operationszeitpunkt im Juli 2007 noch nicht bekannt geworden war, ist dem Beklagten kein Vorwurf daraus zu machen, dass er die (mögliche) irreguläre Füllung der PIP-Implantate, die eine CE-Kennzeichnung trugen, nicht kannte.

Die Kammer schließt sich folgenden Ausführungen von Andreas, Einsatz mangelhafter Brustimplantate, ArztRecht 2012, 145 ff, 146 f, nach eigener Überprüfung an:

„Im Verhältnis zwischen Operateur und Produkthersteller ist der Vertrauensgrundsatz anzuwenden, wie er für die Zusammenarbeit zwischen Ärzten verschiedener Fachrichtungen entwickelt worden ist. ... Danach können die Beteiligten davon ausgehen, dass der jeweils Andere die Aufgaben aus seiner Kompetenz und Zuständigkeit richtig wahrnimmt. Erst wenn das Handeln des Anderen nicht mehr plausibel ist oder Unzulänglichkeiten erkennbar werden, entfällt das Vertrauen in das Verhalten des Anderen. Daraus folgt, dass der Operateur die Implantate der Firma PIP verwenden durfte, solange diese das CE-Kennzeichen trugen und keine Warnhinweise bekannt gegeben wurden ...“

Zum selben Ergebnis ist z.B. auch die VII. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe in ihrem Urteil vom 08.02.2013 - 7 O 94/12 - S. 14 f in einem Parallellfall gelangt.

2. Der Beklagte war nach dem soeben Gesagten auch nicht dazu verpflichtet, die von ihm verwendeten Implantate regelmäßig oder stichprobenartig zu untersuchen, so dass aus der Unterlassung entsprechender Maßnahmen kein Behandlungsfehler folgen kann.

3. Klarstellend wird betont, dass auch Schönheitsoperationen wie der vorliegend zu beurteilende Eingriff den Grundsätzen des Dienstvertragsrechts und nicht etwa des Werkvertragsrechts unterliegt, so dass eine Sachmängelhaftung wegen der verwendeten Implantate nicht in Betracht kommt (vgl. Andreas, a.a.O., S. 146).

II.

Die Streitverkündung und der Beitritt der Streitverkündungsempfängerin sind wirksam erfolgt (§§ 72, 66 ZPO). Zur Haftung der Streithelferin bedarf es derzeit keiner Ausführungen (vgl. Andreas, a.a.O., S. 148).

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 101, 709 ZPO.

Engler
Vors. Richterin am
Landgericht

Vatter
Richterin

Dr. Eckelt
Richter am Landgericht